

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 308

23. Dezember 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2093/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren 1

Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif 7

Verordnung (EWG) Nr. 2095/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif 11

Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Verordnung Nr. 172/67/EWG über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen 12

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

68/414/EWG:

Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten 14

68/415/EWG:

Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen 17

Inhalt (Fortsetzung)

68/416/EWG:

Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1968 über den Abschluß und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten 19

68/417/Euratom:

Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Billigung von zwei Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH“ ... 20

68/418/EGKS:

Beschluß vom 20. Dezember 1968 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über das Zolltarifschema für bestimmte Erzeugnisse 21

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2093/68 DES RATES

vom 20. Dezember 1968

über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Erzeugung der in dieser Verordnung genannten Waren besteht in der Gemeinschaft zur Zeit nicht oder ist insbesondere für den Bedarf der verarbeitenden Industrien unzureichend.

Bei allen diesen Waren liegt es im Interesse der Gemeinschaft, daß die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen — insbesondere wegen des Vorhandenseins einer Gemeinschaftsproduktion — nur teilweise und in anderen Fällen vollständig ausgesetzt werden.

Der durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland eingesetzte Assoziationsrat hat einer Aussetzung der Zollsätze für Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A gemäß dem Protokoll Nr. 10 im Anhang zu dem genannten Abkommen zugestimmt. Die Erzeugung dieser Rohstoffe in der Gemeinschaft und Griechenland ist gegenwärtig zur Deckung des Bedarfs der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft unzureichend. Die Erzeugung in der Gemeinschaft wird von den Aussetzungen für die genannten Waren weder in schwerwiegender noch in ungerechtfertigter Weise betroffen. Außerdem beläßt diese Aussetzung dem Teil der griechischen

Produktion, der für eine Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Frage kommt, eine gegenwärtig ausreichende Präferenzspanne.

Für rohes Guanin der Tarifstelle 38.19 T erscheint die vollständige Zollausssetzung gerechtfertigt, und zwar insbesondere im Hinblick auf eine Harmonisierung der Zollsätze entsprechend dem Bearbeitungsgrad der Waren.

Da es gegenwärtig unmöglich ist, auf den betreffenden Gebieten die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage für die nahe Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen, müssen die Aussetzungen zeitweilig erfolgen. Ihre Gültigkeitsdauer muß den Interessen der Gemeinschaftsproduktion angepaßt sein. Daher wird ihre Dauer unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachlage auf 6 Monate, 1 Jahr oder 2 Jahre festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Übersichten I bis III im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen sind gültig:

- vom 1. Januar 1969 bis zum 30. Juni 1969 für die Erzeugnisse der Übersicht I;
- vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 für die Erzeugnisse der Übersicht II;
- vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1970 für die Erzeugnisse der Übersicht III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

ANHANG

ÜBERSICHT I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 29.27	Acrylnitril, monomer	8 %
ex 39.01 C VI	Äthergruppenhaltige Polyurethan-Elastomere, in Formen gemäß Vorschrift 3 b) zu Kapitel 39	11 %
ex 40.11 C	Laufdecken und schlauchlose Reifen, neu, bestimmt zur Instandhaltung von Luftfahrzeugen (a): — Laufdecken und schlauchlose Reifen folgender 3 Typen: 50 x 20; 26 PR, 24 x 7,7; 14 PR, 40 x 14; 22 PR	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ÜBERSICHT II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 03.01 A I b)	Lachse, frisch, gekühlt oder gefroren	8 %
ex 03.01 B I d)	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	5 %
ex 03.01 B I g)	<i>Sardinops sagax ocellata</i> (sog. „Pilchards“), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie (a)	8 %
ex 03.01 C	Seehasenrogen (<i>Cyclopterus lumpus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	10 %
ex 03.02 A I c)	Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten), gesalzen oder in Salzlake, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	vollständige Aussetzung
ex 03.02 C	Seehasenrogen (<i>Cyclopterus lumpus</i>), nur gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	11 %
ex 07.01 A I	Saatkartoffeln der Sorten „Majestic“ und „Kennebec“	7 %
ex 07.01 P II	Pfifferlinge	5,5 %
ex 08.01 A	Datteln zum Herstellen von Futtermitteln (a)	6 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 08.02 A II a) u. b)	Bitterorangen	8 %
08.08 C	Heidelbeeren	5,5 %
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 %
ex 12.07 K	Jaborandiblätter (<i>Pilocarpus jaborandi</i>)	vollständige Aussetzung
ex 12.07 K	Knospen von <i>Sophora japonica</i>	vollständige Aussetzung
ex 12.07 K	Strophanthussamen (<i>Strophanthus kombé</i>)	vollständige Aussetzung
ex 12.07 K	Colchicum-Samen (<i>Colchicum autumnale</i>) Duboisia-Blätter (<i>Duboisia myoporoides</i>); Mutterkorn (<i>Secale cornutum</i>); Blätter, Samen, Wurzeln und andere Teile des Stechapfels (<i>Datura stramonium</i>)	vollständige Aussetzung
ex 13.02 B	Kanada-Balsam	vollständige Aussetzung
14.02 B I	Pflanzenhaar	vollständige Aussetzung
ex 16.05 A	Krabben der Bezeichnung „King“, „Hanasaki“, „Kegani“ und „Queen“, nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Konservenindustrie (a)	9 %
ex 27.07 G	Aromatische Erzeugnisse zum Herstellen von Ruß (a)	vollständige Aussetzung
ex 27.14 C	Reinigungsextrakte aus der Behandlung von Schmierölen mittels selektiver Lösungsmittel, zum Herstellen von Ruß (a)	vollständige Aussetzung
ex 28.55 B	Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr, ausschließlich zum Herstellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigem Roheisen oder von Stahl (a)	vollständige Aussetzung
ex 29.01 C I	Pinene	8 %
ex 29.01 D VII	Vinyltoluol	6 %
ex 29.02 B	Hexachlorcyclopentadien	vollständige Aussetzung
ex 29.03 B II	1-Nitropropan; 2-Nitropropan	8 %
ex 29.06 A IV	2,3,6-Trimethylphenol	vollständige Aussetzung
ex 29.09	Epoxybutan	9 %
ex 29.13 A I b)	Methylisoamylketon	10 %
ex 29.13 B I b)	Natürlicher, gereinigter Kampfer	vollständige Aussetzung
ex 29.13 B II	Dehydroprogesteron (4,16-Pregnadien-3,20-dion)	6 %
ex 29.13 D I	1,4,17 (20)-Pregnatrien-11-beta-21-diol-3-on	9 %
ex 29.13 D I	4,17 (20)-Pregnadien-11-beta-21-diol-3-on	9 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 29.13 D I	16-alpha-Methylpregnenolon.....	6 %
ex 29.13 D I	Pregnenolon	6 %
ex 29.13 F	1,4-Naphthochinon	vollständige Aussetzung
ex 29.13 G III	2,3-Dichlor-1,4-naphthochinon	10 %
ex 29.13 G III	Decachlortetracyclodecanon	10 %
ex 29.14 A II c) 5	16,17-Oxydopregnenolonacetat	6 %
ex 29.14 A II c) 5	16-alpha-Methyl-1,4,9(11)-pregnatrien-17-alpha, 21-diol-3,20-dion-21-acetat	9 %
ex 29.14 A II c) 5	11-alpha-17-alpha-21-Trihydroxy-3,20-diketo-16-alpha-methyl-5-alpha-pregnan-11- alphatosylat-21-acetat.....	9 %
ex 29.14 A II c) 5	16,17-Oxydopregnanolonacetat	6 %
ex 29.14 A II c) 5	16-Pregnenolon-acetat (3-beta-Acetoxy-5-pregn-16-en-20-on)	6 %
ex 29.15 A IV a)	Sebacinsäure	3 %
ex 29.15 B	Hexachlor-endomethylen-tetrahydrophthalsäure und ihr Anhydrid	8 %
ex 29.15 C III	Trimallithsäure und ihr Anhydrid	vollständige Aussetzung
29.16 A III a)	Rohes Kalziumtartrat	3,5 %
ex 29.16 D	2,6-Dimethoxybenzoesäure	10 %
ex 29.16 D	3,6-Endoxo-hexahydrophthalsäure und ihr Natriumsalz	10 %
ex 29.17	Diäthylsulfat	vollständige Aussetzung
ex 29.23 D V	beta-Alanin (3-Aminopropionsäure)	8 %
29.25 B II a)	Phenyläthylmalonylharnstoff und seine Salze.....	11 %
ex 29.29	Podophyllsäureäthyldiazid	6 %
ex 29.29	16,17-Dehydropregnenolonacetatoxim	6 %
ex 29.31 B	Thio-bis-[(di-sekündär-amyl)-phenol]	6 %
ex 29.35 T	1,1'-Dimethyl-4,4'-dipyridyliumdichlorid	10 %
ex 29.35 T	Diosgenin und seine Ester	vollständige Aussetzung
ex 29.35 T	1,4-Diaza-bicyclo-2,2,2-octan (Tetrahydroendoäthylenpyrazin)	8 %
ex 29.35 T	4-Cyano-pyridin	8 %
ex 29.36	para-Aminobenzol-sulfoguanidid	7 %
ex 29.39 C I	Serumgonadotropin	vollständige Aussetzung
ex 29.39 D II	6-alpha-Methylprednisolon; 6-alpha-Methyl-9-alpha-fluor-21-desoxy-prednisolon .	9 %
ex 29.39 D II	9-alpha-Fluor-16-beta-methyl-prednisolon (Betamethason), sein 21-Dinatriumphos- phat und sein 17-alpha-Valerat.....	7 %
ex 29.40	Bromelin	vollständige Aussetzung
29.41 A	Digitalis-Glykoside	6 %
ex 29.41 D	Scilla-Reinglykoside	6 %
ex 29.41 D	Kalziumsalze der Sennoside A und B.....	6 %
ex 29.41 D	Benzaldehydacetale der Podophyllum emodi-Glykoside	6 %
ex 29.42 C VIII	Mutterkornalkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	6 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 29.44 D	Cefaloridin	vollständige Aussetzung
ex 29.44 D	Erythromycin und seine Derivate	4,5 %
ex 29.44 D	Gentamycin	vollständige Aussetzung
ex 30.01 A I	Rinderleber für organotherapeutische Zwecke, getrocknet, als Pulver.....	5 %
ex 30.01 B	Gereinigte Auszüge von Schweineschleimhäuten, getrocknet (Intrinsic-Faktor)	5 %
ex 30.01 B	Rinderleberextrakt	5 %
ex 32.04 A IV	Farbstoffauszüge aus Campecheholz, Gelb- und Rotholz	vollständige Aussetzung
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl; Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl:	
	A. Balsamterpentinöl	3 %
	B. Sulfatterpentinöl; Dipenten, roh.....	3 %
	C. andere	3 %
38.08 A	Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“	3,5 %
ex 38.08 C	Kolophonium, hydriert, polymerisiert, dimerisiert oder oxydiert	4 %
ex 38.08 C	Technischer Hydroabietylalkohol	vollständige Aussetzung
ex 38.19 D	Thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze .	8 %
ex 38.19 T	Aus Lignin stammende Aldehydgemische	vollständige Aussetzung
ex 38.19 T	Gemische von tertiären Mercaptanen	9 %
ex 38.19 T	Guanin, roh (mineralöhlhaltige, aus Fischschuppen und anderen Fischabfällen gewonnene Masse der bei der Herstellung von Perlenessenz verwendeten Art)	vollständige Aussetzung
ex 38.19 T	Diosgenin, roh	vollständige Aussetzung
ex 38.19 T	Amine, chemisch nicht einheitlich, für den Bau von Flugzeugen bestimmt (a)	vollständige Aussetzung
ex 38.19 T	Wäßrige Suspensionen von Farbstoffleukoverbindungen enthaltenden Mikro- kapseln, der beim Herstellen von Kopierpapier verwendeten Art	9 %
ex 39.01 C IV	Epoxyharze, flüssig, teigförmig oder als Pulver, für den Bau von Flugzeugen bestimmt (a).....	vollständige Aussetzung
ex 39.02 C III	Polysulfohaloäthylene, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	4 %
ex 39.02 C VIII	Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat mit einem Gehalt an Vinyliden- chlorid von mindestens 80 Gewichtshundertteilen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, zum Herstellen von Fasern, Fäden, Monofilien oder Streifen (a)	4 %
ex 39.02 C XIV a)	Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und Hexafluorpropylen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	4 %
ex 39.02 C XIV a)	Mischpolymerisat aus Acrylsäureäthylester und Chloräthylvinyläther, in Blöcken .	12 %
ex 39.02 C XIV b)	Mischpolymerisat aus Acrylsäureäthylester und Chloräthylvinyläther, in Platten, gemäß Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39	12 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
39.03 B V a) 1	Äthylzellulose (nicht weichgemacht)	4 %
ex 39.03 B V a) 2	Äthylhydroxyäthylzellulose (in Wasser nicht löslich)	4 %
ex 39.03 B V a) 2	Hydroxypropylmethylzellulose	9,5 %
ex 39.05 C	Kautschukchlorhydratfolien mit einer Dicke von 0,02 mm oder weniger	vollständige Aussetzung
41.03 B I	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, anderes Leder, nur gegerbt	vollständige Aussetzung
41.04 B I	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, anderes Leder, nur gegerbt	vollständige Aussetzung
ex 41.05 B I	Anderes Leder von Kriechtieren, nur gegerbt	vollständige Aussetzung
ex 44.15 B	Holzplatten, auf beiden Seiten mit Aluminiumblättern verkleidet, zur Verwendung in Flugzeugen (a)	vollständige Aussetzung
ex 44.28 C	Schindeln für Dächer und Fassaden, aus Nadelholz	vollständige Aussetzung
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl:	
	A. Naturkork, unbearbeitet, in Platten oder Teilen von Platten, mit einer Dicke von mehr als 30 mm	3 %
	B. andere	3 %
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel und Quader zur Herstellung von Stopfen	4 %
ex 48.01 E II	Japanpapier (langfaseriges Spezialpapier) zum Herstellen von Kunstdärmen oder zum Umhüllen von künstlichen Spinnfäden während ihrer textilen Veredelung (a)	vollständige Aussetzung
ex 51.01 A	Spinnfäden aus Polytetrafluoräthylen, ungezwirnt	vollständige Aussetzung
51.01 B I	Künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen	vollständige Aussetzung
ex 62.05 C	Rettungsrutschen und Schwimmwesten für Passagiere, für die Ausrüstung von Flugzeugen (a)	vollständige Aussetzung
70.19 A I a)	Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert	vollständige Aussetzung
70.19 A III a)	Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen, geschliffen und mechanisch poliert	vollständige Aussetzung
73.05 A	Eisenpulver und Stahlpulver	4 %
ex 73.24	Behälter für den Luftdruckausgleich in Flugzeugen (a)	vollständige Aussetzung
ex 81.04 K I	Titanschwamm	vollständige Aussetzung
ex 81.04 M	An Uran 235 abgereichertes Uran:	
	— roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 88.05 B	Flugsimulatoren von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg .	vollständige Aussetzung
ex 89.05	Schwimmende Rettungsinseln für die Ausrüstung von Flugzeugen (a).....	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ÜBERSICHT III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
28.51 A	Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweres Wasser); deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1:5000 ist (Euratom)	vollständige Aussetzung

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2094/68 DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Übersicht I im Anhang aufgeführten Änderungen der Tarifnummern 03.01, 06.02, 06.04, 23.02, 45.04, 73.18 sowie der Vorschrift 8 zu Kapitel 48 sind aus wirtschaftlichen und technischen Gründen berechtigt und entspringen dem Bemühen, eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen und den Warenverkehr der Gemeinschaft mit dritten Ländern durch die Benutzung eines den internationalen Handelsgewohnheiten besser angepaßten Zolltarifschemas zu fördern.

Es ist angezeigt, im ersten und letzten Absatz des Abschnitts A (Waren für bestimmte Arten von Was-

serfahrzeugen) der Besonderen Bestimmungen der Einführenden Vorschriften sowie im Wortlaut der Tarifnummern 11.02, 20.06, 23.06, 35.06, 41.02 und in der Vorschrift zu Kapitel 10 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmte Richtigstellungen, die in der Übersicht II im Anhang aufgeführt sind, vorzunehmen, um in einer oder mehreren der verschiedenen Fassungen des Gemeinsamen Zolltarifs Unvollkommenheiten oder redaktionelle Ungenauigkeiten zu beseitigen und eine bessere Übereinstimmung zwischen den vier Fassungen zu erzielen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zolltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ wird nach Maßgabe der Übersicht I im Anhang geändert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

Artikel 2

Die verschiedenen Fassungen der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 werden nach Maßgabe der Übersicht II im Anhang geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

ANHANG

ÜBERSICHT I

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
03.01	... (unverändert) ...: A. (unverändert): I. (unverändert) II. Aale: a) vom 1. April bis 30. September b) vom 1. Oktober bis 31. März III. andere B. und C. (unverändert)	10 % 10 % 10 %	8 % 5 % 9,2 %
06.02	... (unverändert) ...: A. und B. (unverändert) C. Ananaspflänzlinge D. andere	frei 15 %	frei 14,2 %
06.04	... (unverändert) ...: A. Rentierflechte B. andere: I. frisch II. nur getrocknet III. andere	10 % 12 % 10 % 17 %	frei 11,2 % 9,2 % —
23.02	... (unverändert) ...: A. (unverändert) B. von Hülsenfrüchten: I. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen . II. andere	21 % 8 %	— —

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
45.04	... (unverändert) ...: A. Rundstäbe, Scheiben und Ringe, zum Herstellen von Kronenverschlüssen bestimmt (a)..... B. andere	11 % 20 %	18,4 % 18,4 %
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: A. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt (a) B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger..... C. andere	14 % 14 % 14 %	10,8 % 10,8 % 12,4 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 48

PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER UND PAPPE

Vorschriften

1 bis 7 (unverändert)

„8. Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen, bleiben im Kapitel 48. Schnittmuster (Schablonen) und Modelle aus Papier oder Pappe, beliebig bedruckt, gehören in jedem Fall zu Tarifnr. 48.21.“

ÜBERSICHT II

A. Deutsche Fassung

Tarifnummer	Warenbezeichnung
11.02	Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen: A. Grütze und Grieß: I. bis X.... (unverändert) ... B. Getreidekörner, geschält: I. bis IX.... (unverändert) ...
35.06	... (unverändert) ...: A. ... (unverändert) ...: I. pflanzliche Klebstoffe:
41.02	... (unverändert) ...: A. indische Kipsleder, ganz... (der Rest unverändert) ...

KAPITEL 10

GETREIDE

Vorschrift

Geschälte oder anders bearbeitete Getreidekörner gehören nicht zu Kapitel 10. Enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis bleiben jedoch in Tarifnr. 10.06.

B. Französische Fassung

Tarifnummer	Warenbezeichnung
20.06	... (unverändert) ... : A. ... (unverändert) ... B. ... (unverändert) ... : I. avec addition d'alcool: a) bis f) ... (unverändert) ... II. sans addition d'alcool: a) bis c) ... (unverändert) ...

C. Italienische Fassung

TEIL I

EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN

TITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen

Erster Absatz:

La riscossione dei dazi doganali è sospesa per quanto concerne i prodotti destinati ad essere incorporati nelle navi indicate nella seguente tabella, ai fini della costruzione, riparazione, manutenzione o trasformazione, nonché per i prodotti destinati all'armamento o all'equipaggiamento di dette navi.

Letzter Absatz:

La sospensione di cui sopra non è applicabile ai prodotti destinati ai rimorchiatori a spinta (spintori), qualunque sia la classificazione tariffaria di tali navi.

TEIL II

ZOLLTARIF

Tarifnummer	Warenbezeichnung
20.06	... (unverändert) ... : A. ... (unverändert) ... B. ... (unverändert) ... : I. con aggiunta di alcole: a) bis f) ... (unverändert) ... II. senza aggiunta di alcole: a) bis c) ... (unverändert) ...
23.06	... (unverändert) ... A. Ghiande di querce, castagne d'India e residui della spremitura di frutta: B. ... (unverändert) ...

D. Niederländische Fassung

Tarifnummer	Warenbezeichnung
20.06	<p>...(unverändert)...:</p> <p>A. ...(unverändert)...</p> <p>B. ...(unverändert)...:</p> <p>I. met toegevoegde alcohol:</p> <p>a) bis f)...(unverändert)...</p> <p>II. zonder toegevoegde alcohol:</p> <p>a) bis c)...(unverändert)...</p>
84.45	<p>...(unverändert)...:</p> <p>C. ...(unverändert)...:</p> <p>I. bis VII....(unverändert)...</p> <p>VIII. Machines voor het frezen, steken, schaven of slijpen, van tandwielen:</p> <p>a) und b)...(unverändert)...</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2095/68 DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in der Erwägung, daß die in der Übersicht im Anhang aufgeführten Änderungen der Tarifstellen 73.12 B II, 73.13 B II a), 73.15 A V b), 73.15 A VI b) 1, 73.15 B V b) und 73.15 B VI b) 2 aa) aus technischen Gründen gerechtfertigt sind und dem Bemühen entspringen, eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Zolltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ wird nach Maßgabe der Übersicht im Anhang geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. LATTANZIO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

ANHANG

ÜBERSICHT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
73.12	... (unverändert) ... : B. nur warm gewalzt: II. anderer	(unverändert)	(unverändert)
73.13	... (unverändert) ... : B. (unverändert): II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr	(unverändert)	(unverändert)
73.15	... (unverändert) ... : A. (unverändert): V. (unverändert): b) nur kalt gewalzt	(unverändert)	(unverändert)
	VI. (unverändert): b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 1. von 3 mm oder mehr	(unverändert)	(unverändert)
	B. (unverändert): V. (unverändert): b) nur kalt gewalzt	(unverändert)	(unverändert)
	VI. (unverändert): b) (unverändert): 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: aa) von 3 mm oder mehr	(unverändert)	(unverändert)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2096/68 DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 172/67/EWG über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Markt-organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1601/68⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 23 Absatz 4 a,⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 16. 10. 1968, S. 2.

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 644/68⁽²⁾, sieht in Artikel 6a eine Subventions- und Abgaberegelung vor, durch welche das Gleichgewicht zwischen dem Markt für denaturierten Weichweizen und dem für sonstige Futtergetreide wiederhergestellt werden soll, wenn Italien die ihm in Artikel 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG gebotenen Möglichkeiten in Anspruch nimmt.

Wie bei Futtergetreide ist hierzu für den Herkunftsmitgliedstaat die Möglichkeit vorzusehen, dem Absender auf dessen Antrag die Subvention zu zahlen, die Italien für Lieferungen von denaturiertem Weichweizen gewährt, wobei der Herkunftsmitgliedstaat die Italienische Republik von dieser Zahlung zu unterrichten hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Absatz 1 und der Text nach dem zweiten Gedankenstrich des Absatzes 2 von Artikel 6a der Verordnung Nr. 172/67/EWG werden durch folgenden Wortlaut ergänzt: „... , es sei denn, daß diese Subvention dem Absender auf dessen Antrag vom Herkunftsmitgliedstaat gezahlt wurde, der die Italienische Republik hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Italienische Republik hält alle Mitgliedstaaten ständig auf dem laufenden über die Höhe der jeweils geltenden Subvention“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

⁽¹⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 30. 5. 1968, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG,
Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

(68/414/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die eingeführten Erdölmengen und Erdölerzeugnisse nehmen einen immer größeren Platz in der Versorgung der Gemeinschaft mit Energieerzeugnissen ein; jede Schwierigkeit, selbst vorübergehender Art, die zu einem Rückgang der Lieferungen dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern führt, könnte ernste Störungen in der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaft verursachen; die Gemeinschaft sollte daher in der Lage sein, die nachteiligen Auswirkungen eines solchen Eventualfalls auszugleichen oder zumindest abzuschwächen.

Da eine Versorgungskrise unerwartet eintreten kann, ist es unerlässlich, bereits jetzt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einer etwaigen Verknappung zu begegnen.

Zu diesem Zweck sollte die Versorgungssicherheit der Mitgliedstaaten mit Erdöl und Erdölerzeugnissen durch die Bildung und Unterhaltung eines Mindestvorrats der wichtigsten Erdölerzeugnisse erhöht werden.

Die Inlandsproduktion trägt selbst zur Versorgungssicherheit bei; die Produktionsbedingungen in der Gemeinschaft und die damit verbundene größere Versorgungssicherheit rechtfertigen, daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Vorratspflicht zu Lasten der Einfuhren vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um vorbehaltlich der in Artikel 2 und Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen ständig Vorräte in einer Höhe zu halten, die bei jeder Kategorie der in Artikel 3 genannten Erdölerzeugnisse mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch an 65 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahres entspricht.

Der Teil des inländischen Verbrauchs, der durch Erzeugnisse aus Erdöl gedeckt ist, das aus dem Boden des betreffenden Mitgliedstaats gefördert wurde, kann bis zu einer Höchstmenge von 15 v. H. von dem genannten Inlandsverbrauch abgezogen werden.

Die Bunkerungen für die Seeschifffahrt zählen nicht zum Inlandsverbrauch.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 die betreffenden Unternehmen bis zu der Menge von Erzeugnissen von der Vorratspflicht befreien, die sie aus einheimischem Erdöl herstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 20 vom 6. 2. 1965, S. 330/65.

Artikel 3

Zur Berechnung des Inlandsverbrauchs werden folgende Kategorien von Erzeugnissen zugrunde gelegt:

- Motorbenzin und Flugtreibstoffe (Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis),
- Gasöl, Dieselöl, Leuchtöl und Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis,
- Heizöle.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission einen gemäß den Artikeln 5 und 6 erstellten statistischen Nachweis über die am Ende eines jeden Vierteljahres vorhandenen Vorräte; sie geben dabei an, wieviel Tagen durchschnittlichen Verbrauchs im vorhergehenden Kalenderjahr diese Vorräte entsprechen. Diese Mitteilung muß innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Vierteljahres erfolgen.

Artikel 5

Die Fertigerzeugnisse werden in dem in Artikel 4 vorgesehenen statistischen Nachweis über die Vorräte mit ihrem tatsächlichen Gewicht aufgeführt; das Erdöl und die Halbfertigerzeugnisse werden wie folgt erfaßt:

- nach dem Mengenverhältnis der einzelnen Kategorien von Erzeugnissen, die in den Raffinerien des betreffenden Staates im vorhergehenden Kalenderjahr hergestellt wurden,
- oder an Hand der Produktionspläne der Raffinerien des betreffenden Staates für das laufende Jahr
- oder nach dem Mengenverhältnis der in dem betreffenden Staat im vorhergehenden Kalenderjahr insgesamt hergestellten vorratspflichtigen Erzeugnisse zu dem im gleichen Jahr eingesetzten Erdöl; bei der ersten und zweiten Kategorie (Benzine und Gasöl) gilt dies jedoch nur bis zu 40 % der Gesamtlagerungspflicht und bei der dritten Kategorie (Heizöle) nur bis zu 50 %.

Die Erzeugnisse zum Mischen können, wenn sie für die Herstellung der in Artikel 3 genannten Fertigerzeugnisse eingesetzt werden, die Erzeugnisse ersetzen, für die sie bestimmt sind.

Artikel 6

(1) Für die nach Artikel 1 vorzunehmende Berechnung des Mindestbestands, der in den statistischen Nachweis nach Artikel 4 einzubeziehen ist, kommen nur die Vorratsmengen in Betracht, die einem Mitgliedstaat bei etwaigen Schwierigkeiten in der Erdölversorgung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Diese Vorräte müssen sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates befinden.

(2) Für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie können im Rahmen besonderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte Vorräte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Rechnung von Unternehmen angelegt sein, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

In diesem Fall kann sich der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet diese Vorräte angelegt sind, ihrer Beförderung in den anderen Mitgliedstaat nicht widersetzen; er kontrolliert diese Vorräte soweit irgend möglich, bezieht sie jedoch nicht in seinen statistischen Nachweis ein. Der Mitgliedstaat, für den diese Vorräte bestimmt sind, kann sie in seinen statistischen Nachweis einbeziehen.

Die Entwürfe für die in Unterabsatz 1 genannten Übereinkünfte werden der Kommission bekanntgegeben, die den betreffenden Regierungen ihre Bemerkungen mitteilen kann. Die geschlossenen Übereinkünfte werden der Kommission bekanntgegeben, die sie dann den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringt.

Die Übereinkünfte müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- sie müssen sich auf Erdöl und alle Erdölerzeugnisse erstrecken, die unter diese Richtlinie fallen;
- in den Übereinkünften muß das Verfahren festgelegt werden, durch das die Kontrolle und die Identifizierung der vorgesehenen Vorräte gewährleistet wird;
- sie werden grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit geschlossen;
- in den Übereinkünften muß folgendes präzisiert werden: von einer gegebenenfalls vorgesehenen einseitigen Kündigungsmöglichkeit darf im Falle einer Versorgungskrise nicht Gebrauch gemacht werden; die Kommission ist auf jeden Fall vor jeder Kündigung zu unterrichten.

(3) Nach Maßgabe von Absatz 1 können folgende Bestände in diese Vorräte einbezogen werden:

- Bestände an Bord von Tankern, die in einem Hafen zur Entladung eingetroffen sind, nach Abschluß der Hafenformalitäten;

- in Entladungshäfen gelagerte Bestände;
- Bestände in Vorratsbehältern am Ausgangspunkt einer Ölleitung;
- Bestände in Vorratsbehältern der Raffinerien mit Ausnahme der Bestände, die sich in den Verbindungsleitungen und in den Verarbeitungsanlagen befinden;
- Bestände in den Lagern der Raffinerien, der Import-, Lagerungs- oder Großverteilerunternehmen;
- die Bestände, die sich in Lagern von Großverbrauchern befinden und die den einzelstaatlichen Vorschriften über die Pflicht zur ständigen Vorrathaltung entsprechen;
- die in Leichtern und Küstenschiffen auf dem Transport innerhalb der Staatsgrenzen befindlichen Bestände, die von den zuständigen Behörden kontrolliert werden können und unverzüglich verfügbar sind.

Demnach dürfen in die statistischen Nachweise insbesondere nicht einbezogen werden: Erdöl in Ölfeldern, die für Bunker für die Seeschifffahrt bestimmten Bestände, die Bestände im direkten Transit mit Ausnahme der unter Absatz 2 fallenden Vorräte sowie die Bestände, die sich in Ölleitungen, Straßentankwagen, Kesselwagen, Vorratsbehältern der Abgabestationen und bei Kleinverbrauchern befinden. Von der statistischen Erfassung sind ferner die bei den Streitkräften befindlichen und die für diese bei den Erdölgesellschaften bereitgehaltenen Bestände auszunehmen.

Artikel 7

Falls in der Erdölversorgung der Gemeinschaft Schwierigkeiten auftreten, veranlaßt die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus eine Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten sehen — außer in besonderen Dringlichkeitsfällen oder zur Deckung eines geringeren

örtlichen Bedarfs — davon ab, vor der oben vorgesehenen Konsultation den Vorräten Mengen zu entnehmen, die ein Absinken unterhalb des vorgeschriebenen Mindestbestands der Vorräte zur Folge hätten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Mengen, die den Reservevorräten entnommen werden, und teilen so bald wie möglich folgendes mit:

- den Zeitpunkt, zu dem die Vorräte den vorgeschriebenen Mindestbestand unterschritten haben;
- die Gründe für diese Entnahmen;
- die etwa getroffenen Maßnahmen zur Auffüllung der Vorräte;
- wenn möglich die voraussichtliche Entwicklung der Vorräte während des Zeitraums, in dem sie unterhalb der vorgeschriebenen Mindestgrenze bleiben.

Artikel 8

Die Vorräte sind so bald wie möglich nach Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1971 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie anzulegen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1968

über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen

(68/415/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV, F, 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit enthält für die Verwirklichung dieser Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft einen besonderen Zeitplan, der die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt; die fünfte Gruppe der in diesem Zeitplan aufgeführten Maßnahmen sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat zu Beginn des dritten Jahres der dritten Stufe den Zugang der Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, zu den verschiedenen Arten von Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer gewährleistet.

Das Allgemeine Programm erfaßt alle Arten von Beihilfen, ungeachtet der Form der Gewährung, sofern diese für den Landwirt, der sich im Aufnahmeland niedergelassen hat, für seinen landwirtschaftlichen Betrieb, seine Betriebsmittel oder für die von ihm erzeugten Güter bestimmt sind; in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen jedoch nicht die Leistungen der sozialen Sicherheit und der sozialen Fürsorge, die nach dem Zeitplan des Allgemeinen Programms am Ende der Übergangszeit geregelt werden.

Die Begünstigten der Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirk-

lichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben⁽⁴⁾ und der Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen⁽⁵⁾, sind hinsichtlich des Zugangs zu den verschiedenen Arten der Beihilfen den Inländern bereits gleichgestellt.

Die Möglichkeit, rückzahlbare Darlehen zu erhalten, die gegebenenfalls mit einer Zinsvergütung verbunden sind, wurde den Begünstigten bereits mit der Richtlinie des Rates vom 5. April 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten zuerkannt⁽⁶⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten der Angehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten, die in ihrem Hoheitsgebiet eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich zu diesem Zweck niederlassen — im folgenden Begünstigte genannt —, die Beschränkungen beim Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen.

Artikel 2

(1) Als Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie ist die den Begünstigten gebotene Möglichkeit zu verstehen, Beihilfen als Geld- oder Sachleistung in jeder Form unter den gleichen Voraussetzungen wie die Ange-

(1) ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

(2) ABl. Nr. C 55 vom 5. 6. 1968, S. 16.

(3) ABl. Nr. 158 vom 18. 7. 1967, S. 7.

(4) ABl. Nr. 62 vom 20. 4. 1963, S. 1323/63.

(5) ABl. Nr. 62 vom 20. 4. 1963, S. 1326/63.

(6) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 13.

hörigen des Staates zu erhalten, in dem sie sich niedergelassen haben, insbesondere Subventionen, Darlehensgarantien, Zinsvergütungen und Steuerbefreiungen; ausgenommen sind die Leistungen der sozialen Sicherheit und der sozialen Fürsorge.

(2) Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind:

— die in der Anlage V des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (aus Hauptgruppe 01 — Landwirtschaft — der „classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique“) ⁽¹⁾ aufgeführten Tätigkeiten, und zwar insbesondere:

- a) allgemeine Landwirtschaft, einschließlich Weinbau, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern;
- b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw.; Bienenzucht; Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig;

— das Schlagen und die Bewirtschaftung von Wald sowie Aufforstungs- und Wiederaufforstungsarbeiten als Nebentätigkeiten, wenn diese Arbeiten nach den inländischen Bestimmungen zulässig und namentlich mit dem Bodennutzungsplan vereinbar sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

— die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Begünstigten am Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen hindern oder diesen Zugang von besonderen Bedingungen abhängig machen;

— die aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten gegenüber den Inländern bezüglich des Zugangs zu den verschiedenen Arten von Beihilfen eine unterschiedliche Behandlung erfahren.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ungeachtet der Eigenschaft der Stelle, welche die in der Richtlinie genannten Beihilfen gewährt, Diskriminierungen gegenüber den Begünstigten vermieden werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen zum Zwecke oder aus Anlaß ihrer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat keine direkten oder indirekten Beihilfen, die eine Verfälschung der Niederlassungsbedingungen im Aufnahmeland bewirken; dies gilt insbesondere für Beihilfen in Form von Darlehen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

⁽¹⁾ Statistisches Amt der Vereinten Nationen, *Études statistiques*, Serie M, Nr. 4, rev. 1 (New York 1958).

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1968

über den Abschluß und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

(68/416/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Richtlinie vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, erlassen ⁽¹⁾.

In Artikel 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie ist die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen besonderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte Vorräte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Rechnung von Unternehmen anzulegen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Es erscheint zweckmäßig, bestimmte Verfahrensweisen für den Fall vorzusehen, daß solche Übereinkünfte nicht in einer angemessenen Frist geschlossen oder nicht eingehalten werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kommt eine zwischenstaatliche Übereinkunft nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 nicht innerhalb einer Frist von acht Monaten nach Bekanntgabe der genannten Richtlinie zwischen den betreffenden Regierungen zustande

oder wird eine solche Übereinkunft nicht eingehalten, so unterrichten die betreffenden Regierungen die Kommission.

Die Kommission kann den betreffenden Regierungen geeignete Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten vorschlagen.

Artikel 2

Kommt eine zwischenstaatliche Übereinkunft nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem die Kommission geeignete Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten vorgeschlagen hat, zustande, so unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie oder andere geeignete Maßnahmen.

In diesem Vorschlag wird insbesondere ein Verfahren vorgesehen, durch das die Erfassung, die Überwachung und der Transport der in dem anderen Mitgliedstaat lagernden Vorräte gewährleistet werden können; ferner werden darin die Grundsätze des Artikels 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie berücksichtigt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

⁽¹⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur Billigung von zwei Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens
„Kernkraftwerk Lingen GmbH“

(68/417/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 50 und 47,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1964 über die Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH“⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch seine Entscheidungen vom 31. Dezember 1965⁽²⁾, vom 22. Dezember 1966⁽³⁾ und vom 27. Juni 1967⁽⁴⁾ Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens gebilligt, indem insbesondere jedesmal das Stammkapital erhöht wurde.

Die Gesellschafterversammlung des Gemeinsamen Unternehmens hat am 10. Mai 1968 eine neue Erhöhung des Stammkapitals sowie eine Änderung des

Artikels 16 der Satzung durch Aufnahme eines Buchstaben c) beschlossen.

Diese Änderungen entsprechen der vorgesehenen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Gemeinsamen Unternehmens —

ENTSCHEIDET:

Artikel 1

Die Änderung der Artikel 4 und 16 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH“, die dieser Entscheidung als Anlage beigelegt ist, wird gebilligt.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. LATTANZIO

(1) ABl. Nr. 214 vom 24. 12. 1964, S. 3642/64.

(2) ABl. Nr. 225 vom 31. 12. 1965, S. 3305/65.

(3) ABl. Nr. 240 vom 27. 12. 1966, S. 4037/66.

(4) ABl. Nr. 140 vom 4. 7. 1967, S. 7.

ANLAGE

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH“

1. Artikel 4 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH“ wird wie folgt geändert:

„Artikel 4

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 79 800 000 DM (in Worten: neunundsiebzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in:

zwei Stammeinlagen von je	50 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	5 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	715 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	3 640 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	6 875 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	11 000 000,— DM
eine Stammeinlage	5 115 000,— DM
eine Stammeinlage	5 115 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	12 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	162 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	850 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	1 562 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	2 500 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	1 162 500,— DM“.

2. In Artikel 16 der Satzung ist folgender Buchstabe c) aufzunehmen:

„c) Für die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft oder an Personen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, sowie für die Übernahme von Stammeinlagen bei der Erhöhung des Stammkapitals durch solche Gesellschaften oder Personen ist eine Genehmigung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften erforderlich.“

BESCHLUSS

vom 20. Dezember 1968

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über das Zolltarifschema für bestimmte Erzeugnisse

(68/418/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

In den Tarifstellen 73.12 A, 73.12 B I, 73.13 B I a), b), c) und d), 73.13 B II b), c) und d), 73.15 A V a), 73.15 A VI a), 73.15 A VI b) 2, 73.15 B V a), 73.15 B VI b) 1 und 73.15 B VI b) 2 bb) des gemeinsamen Zolltarifschemas der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden die Worte „auch entzündert (dekapiert)“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Der Präsident

V. LATTANZIO

SAMMLUNG „ALLGEMEINE ZIELE STAHL“

Nr. 3

MEMORANDUM ÜBER DIE ZIELE VON 1970

Vorausschätzungsmethoden und Einzelergebnisse: Bedarf, Rohstoffe, Arbeitskräfte

1967 (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch).

Preis: 25,— ffrs; 20,— DM; 250 bfrs; 3120 Lire; 18 hfl.

Dieses Dokument, das dritte in der Reihe „Allgemeine Ziele Stahl“, wurde nach dem gleichen Gesamtplan ausgearbeitet wie der erste Band dieser Veröffentlichung (der den Allgemeinen Zielen für 1965 gewidmet war).

An erster Stelle steht das „Memorandum über die Bestimmung der Allgemeinen Ziele“, das bereits im Amtsblatt vom 30. Dezember 1966 veröffentlicht ist. In ihm werden die grundlegenden Bedingungen für die Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie in den nächsten Jahren beschrieben.

Anschließend bringt das Dokument eine zweite Gruppe von Berichten; hierbei handelt es sich um Untersuchungen, die von den verschiedenen Abteilungen der Hohen Behörde durchgeführt wurden und hier in drei großen Kapiteln zusammengefaßt sind: „Stahlbedarf der Gemeinschaft“, „Rohstoffe“ und „Arbeitskräfteprobleme“. Diese Kapitel behandeln zum Teil methodologische Probleme, zum Teil bieten sie eine Reihe von Ergebnissen, die nicht in das Memorandum aufgenommen worden sind, um ihm seinen Charakter als allgemeines Orientierungsdokument zu belassen.

Der erste Teil enthält eine ausführliche Erläuterung der Methoden, die für die Vorausschätzung des innergemeinschaftlichen Stahlbedarfs angewandt wurden, und zwar für die Vorausschätzung der Tätigkeit der stahlverbrauchenden Sektoren, die Entwicklung des spezifischen Stahlverbrauchs und den Vergleich mit den Ergebnissen der Globalmethoden. In drei Anlagen zu diesem Teil werden einige wichtige Sektoren (Kraftfahrzeuge, Wohnungsbau), der indirekte Stahlaußenhandel und der Wettbewerb zwischen Stahl und Aluminium behandelt.

Im zweiten Teil werden das Schrottaufkommen und der Verbrauch an Roh- und Brennstoffen in den Hochöfen untersucht. Diesem Teil ist eine Tabelle beigelegt, die eine ausführliche Analyse des Einsatzes der Sinteranlagen und des Hochofenmöllers für eine Reihe von Jahren enthält.

Der dritte Teil gibt einen Überblick über die Arbeitskräfteprobleme in der Eisen- und Stahlindustrie.

* * *

Das Heft kann bei den auf der vierten Umschlagseite genannten Vertriebsbüros bestellt werden.

STUDIEN — REIHE WETTBEWERB

8213 — Nr. 6

VORENTWURF EINES STATUTS
FÜR EUROPÄISCHE AKTIENGESELLSCHAFTEN

131 Seiten (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch).

Verkaufspreis: DM 24,—; bfrs 300,—.

Anfang 1966 hatte die Kommission Professor Sanders, Dekan der Juristischen Fakultät in Rotterdam, beauftragt, in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der fünf anderen Mitgliedstaaten die Probleme der Schaffung einer neuen für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Gesellschaftsform zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist der Vorentwurf eines Statuts für europäische Aktiengesellschaften, dessen Veröffentlichung die Kommission für zweckmäßig erachtete.

Obwohl Herr Professor Sanders für diesen Entwurf allein verantwortlich zeichnet, handelt es sich um ein Dokument von außerordentlichem Interesse. Der Entwurf bietet eine bisher fehlende konkrete Grundlage für die laufenden Diskussionen über die Zweckmäßigkeit einer derartigen Gesellschaftsform und über die Bestimmungen, die ihre Satzung vorsehen müßte. Er enthält in 13 Titeln und fast 200 Artikeln die hauptsächlichsten Vorschriften über die Gründung dieser neuen Gesellschaften und ihren inneren Aufbau, über Konzernbildung, Arbeitsweise, Auflösung, Umwandlung und schließlich über Fusionen dieser Gesellschaften untereinander oder mit anderen Aktiengesellschaften in der Gemeinschaft. Auch die steuerrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen für die europäische Aktiengesellschaft werden skizziert.

Der Verfasser ist den heiklen Fragen nicht ausgewichen, die vor allem die Bedingungen für den Zugang zur europäischen Aktiengesellschaft, die einheitliche Auslegung ihrer Satzung, die Einführung eines europäischen Handelsregisters und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Rolle der Arbeitnehmervertreter in bestimmten Mitgliedstaaten aufwerfen. Mit den Reaktionen, die dieser Entwurf zweifellos auslösen wird, soll er wirksam zum Entstehen der neuen Rechtsform beitragen, deren Notwendigkeit die europäischen Unternehmen bei den Schwierigkeiten einer Umstrukturierung täglich deutlicher verspüren.

